

Universität Bamberg



Handreichung

Studentische Rechte

Stand
Sommersemester 2015

Vorbemerkung

Diese Handreichung für Studierende wurde in Kooperation von studentischem Konvent, Fachschaften und den Assistentinnen der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Fakultäten GuK und SoWi der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erarbeitet, da es immer wieder vorkam, dass Studierende und Dozentinnen und Dozenten aus Unwissenheit falsche Informationen zu bestimmten Themen verbreiteten. Sie fasst Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Studium und Prüfungen zusammen und soll laufend weiter ergänzt werden. Die Handreichung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; dennoch kann für die Aktualität und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden. Bei Fragen und Anregungen zur Handreichung wenden Sie sich bitte an den studentischen Konvent (E-Mail: studierendenvertretung@uni-bamberg.de).

Bei konkreten Problemen sollten Sie zunächst immer das Gespräch mit den betreffenden Dozentinnen und Dozenten suchen. Falls in einem Bereich, der in diesem Leitfaden thematisiert wird, oder in anderen Fragen zu Studium und Lehre dennoch Unsicherheiten oder Probleme auftauchen, können Sie sich jederzeit an die Fachschaften und Studiendekaninnen bzw. Studiendekane wenden, die Ihnen gerne weiterhelfen.



Kontaktadressen

Studierendenvertretung

Am Kranen 12, 96047 Bamberg, Tel. 0951/863 1214
studierendenvertretung@uni-bamberg.de

Fachschaft GuK

Austraße 37, 96047 Bamberg, Tel. 0951/863-1230
fachschaft.guk@uni-bamberg.de

Fachschaft Huwi

Markusplatz 3, 96047 Bamberg, Tel. 0951/863 1229
fachschaft.huwi@uni-bamberg.de

Fachschaft SoWi

Feldkirchenstraße 21, 96052 Bamberg, Tel. 0951/863 1212
fachschaft.sowi@uni-bamberg.de

Fachschaft WIAI

An der Weberei 5, 96047 Bamberg, Tel. 0951/863 1219
fachschaft.wiai@uni-bamberg.de

Studiendekan GuK I

Prof. Dr. Markus Behmer, Raum WE5/04.067, Tel. 0951/863 2213
studiendekanat.guk@uni-bamberg.de

Studiendekanin GuK II

Prof. Dr. Andrea Stieldorf, Raum KR12/01.02b, Tel. 0951/863 2352
studiendekanat.guk@uni-bamberg.de

Studiendekan Huwi

Prof. Dr. Frithjof Grell, Raum MG1/03.02, Tel. 0951/863 1819
studiendekan.huwi@uni-bamberg.de

Studiendekanin SoWi

Prof. Dr. Susanne Rässler, Raum F21/00.76b, Tel. 0951/863-2530
studiendekanin.sowi@uni-bamberg.de

Studiendekan WIAI

Prof. Dr. Christoph Schlieder, Raum WE5/02.033, Tel. 0951/863 2840
studiendekan.wiai@uni-bamberg.de

Vizepräsident Lehre

Prof. Dr. Sebastian Kemppen
Kapuzinerstraße 16, 96047 Bamberg, Tel. 0951/863 1003
vp.lehre@uni-bamberg.de



1. Lieferung: Grundlegendes – FAQs

1. Lehrveranstaltungen – Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen ist in der so genannten Lehrveranstaltungszulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg geregelt.

Eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Lehrveranstaltung ist zulässig.

Eine Beschränkung ist dann zulässig, wenn die Nachfrage die insgesamt bestehenden Kapazitäten übersteigt. Dies beinhaltet auch räumliche Probleme. Die Entscheidung über eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Lehrveranstaltung trifft der oder die für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Lehrstuhlinhaber oder Lehrstuhlinhaberin im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Studierenden ihr Studium in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit abschließen können. Wird eine Lehrveranstaltung gleichen Typs (also mit gleicher Modulzuordnung und gleicher ECTS-Punkteanzahl) angeboten, dürfen die Studierenden auf die Lehrveranstaltungen verteilt werden.

Das Auswahlverfahren erfolgt abhängig von der Fachsemesterzahl.

Zuerst sind die Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung bzw. der dazu gehörigen Prüfung teilgenommen haben, wenn die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist. Anschließend werden die Studierenden abhängig von der Fachsemesterzahl aufgenommen. Bei Teilzeitstudierenden wird die jeweilige Fachsemesterzahl in Vollzeitäquivalente umgerechnet (zwei Teilzeitsemester entsprechen einem Vollzeitsemester). Bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl wird durch Losverfahren entschieden. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

Bestehen für ein Fach bzw. für einen Studiengang Zulassungsbeschränkungen, so wird bei Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen dieses Fachs bzw. dieses Studiengangs zugeordnet sind, für Studierende aus anderen Fächern und Studiengängen¹ ein studienleitendes Aufnahmeverfahren durchgeführt, wenn die Nachfrage die insgesamt bestehenden Kapazitäten übersteigt. Die Entscheidung trifft die zuständige Lehrstuhlinhaberin beziehungsweise der zuständige Lehrstuhlinhaber im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, der für das zulassungsbeschränkte Fach bzw. den zulassungsbeschränkten Studiengang zuständig ist.² Bei Lehrveranstaltungen eines zulassungsbeschränkten Fachs wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Quote für Studierende anderer Fächer und Studiengänge festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben (beispielsweise auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses oder per Aushang des Prüfungsausschusses). Die Festlegung der Quote richtet sich nach den kapazitären Anteilen, die im Rahmen der Festlegung der Zulassungszahlen für das zulassungsbeschränkte Fach bzw. den zulassungsbeschränkten Studiengang für andere Fächer und Studiengänge angenommen werden.

(Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2011 (Fundstelle: www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-36.pdf))



-
- 1 Als Studierende anderer Fächer gelten solche Studierende, die im zulassungsbeschränkten Fach weder im Haupt- noch im Nebenfach immatrikuliert sind.
 - 2 Bisher wurde dieses nur für zulassungsbeschränkte Fächer geltende besondere Zulassungsverfahren in der Praxis noch nicht angewendet.

2. Lehrveranstaltungen – Anwesenheitspflicht

Generell gilt: Es gibt keine Anwesenheitspflicht. In wenigen besonderen Fällen gibt es jedoch Ausnahmen.

Die Anwesenheitspflicht darf nur in den Lehrveranstaltungen derjenigen Module, bei denen dies in der Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist, angewendet werden. Hintergrund hierfür ist eine Interpretation des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, wonach die Forderung nach Anwesenheit eine Einschränkung der in Art. 3 Abs. 4 BayHSchG festgeschriebenen „Freiheit des Studiums“ darstellt. Deshalb ist sie nur in sehr begrenztem Umfang gestattet.

Wenn in der Studien- und Prüfungsordnung keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen enthalten sind, entscheiden die Studierenden, ob und in welchem Umfang sie an den Lehrveranstaltungen eines Moduls teilnehmen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass akademischer Unterricht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom Grundsatz her ein als solcher konzipierter Präsenzunterricht ist. Das Ablegen der Modulprüfung kann jedoch aufgrund von – auch mehrmaligem – Fehlen nicht versagt werden, sofern in der Prüfungsordnung keine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist.

Eine freiwillige Feststellung der Anwesenheit von Seiten der Lehrenden ist in jedem Fall zulässig.

Die Feststellung der Anwesenheit von Seiten der Dozentinnen und Dozenten ist nicht verboten. Wenn Studierende in solchen Fällen ihre Anwesenheit nicht dokumentieren wollen, dürfen deshalb keine prüfungsrechtlichen Sanktionen angedroht werden, jedoch kann mehrfach dokumentierte Abwesenheit in den Fakultäten GuK und HuWi (Stand: SoSe 2015) Auswirkungen auf die Aufnahme der Lehrveranstaltung in das Transcript of Records (ToR) haben. An diesen Fakultäten gilt die Regelung, dass eine Lehrveranstaltung nur dann ins ToR eingetragen wird, wenn sie „regelmäßig besucht“ wurde, das heißt, dass „unentschuldigte oder entschuldigte Fehlzeiten nicht mehr als drei Unterrichtstermine bzw. nicht mehr als 20% der Unterrichtszeit bei Blockseminaren betragen“ (Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten GuK und HuWi, letzte Änderung 31. Juli 2014, www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/Pruefungs-Studienordnungen/APO/BA-MA-GuK-Huwi/APO-BAMA-Guk-Huwi-9.pdf).

Für Lehramtsstudierende hat dies keine direkten Auswirkungen, da das ToR nur für Bachelor- und Masterstudierende ausgestellt wird, jedoch gelten für einen verifizierten FlexNow-Ausdruck, der eine Liste aller besuchten Lehrveranstaltungen enthält und für Lehramtsstudierende freiwillig ausgestellt werden kann, dieselben Regelungen.

Bei fehlender Anwesenheitspflicht sind ECTS-Punkte ausschließlich an Prüfungsleistungen gekoppelt.

Gibt es in einem Modul keine Anwesenheitspflicht, ist die Vergabe der ECTS-Punkte ausschließlich vom Bestehen der Modulprüfung abhängig (z. B. Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, schriftliche Arbeiten etc.); sie darf sich somit nicht auf die Anwesenheit beziehen. Ob die für das jeweilige Modul berechnete Workload, die anteilig auch das Präsenzstudium beinhaltet, im Einzelfall erbracht wurde, ist für die Vergabe von ECTS-Punkten ohne Belang. Maßnahmen oder prüfungsrechtliche Konsequenzen wie Ausschluss aus einer Lehrveranstaltung, Abmeldung von einer Prüfung, Vergabe einer „5“ o. Ä. sind nicht zulässig. Auch verpflichtende Zusatzleistungen als Ausgleich für Fehlzeiten sind nicht zulässig und nicht an die Vergabe von ECTS-Punkten gekoppelt.

3. Prüfungen

Anzahl der Prüfungen pro Modul

Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben wird ein Modul in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Sofern in einem Modul insgesamt mehr Prüfungsleistungen verpflichtend erbracht werden sollen, ist dies nur in fachlich begründeten Fällen, die in der Prüfungsordnung festgelegt sein müssen, zulässig.

Vorgehensweise beim krankheitsbedingten Versäumen von Prüfungen

Wird eine Prüfung krankheitsbedingt versäumt, muss dies innerhalb von drei Tagen ab dem Prüfungstag unter Vorlage eines vorgefertigten „Formular[s] für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ /ärztlichen Attests beim Lehrstuhl (bei dezentralen Lehrveranstaltungsprüfungen) bzw. beim Prüfungsamt (bei zentral organisierten Prüfungen) angezeigt werden. In Krankheitsfällen, bei denen das vom Prüfungsamt erstellte Formular nicht verwendbar ist, muss bei der Erstellung eines ärztlichen Attests keine Diagnose angegeben werden, sondern nur die krankheitsbedingte Leistungsbeeinträchtigung dargestellt werden, auf-

grund derer der Prüfungsausschuss die rechtliche Frage der Prüfungsunfähigkeit beurteilen kann.

Die Formulare können auf der Internetseite des Prüfungsamts heruntergeladen werden. (www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/pruefungsaemter/dateien/Pruefungsamt_I/Formular_fuer_Arztbesuch.pdf)

Zudem gelten bei Versäumnissen von Staatsprüfungen und sportpraktischen Prüfungen grundsätzlich andere Regelungen.

www.uni-bamberg.de/pruefungsamt/haeufig-gestellte-fragen/

Was ist ein Plagiat?

Unter Plagiat versteht man die Aneignung fremder geistiger Leistungen, d. h. im wissenschaftlichen Bereich v. a. die nicht als direktes oder indirektes Zitat gekennzeichnete Übernahme fremder Texte. Dabei handelt es sich um einen Verstoß gegen die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens. Aus diesem Grund sieht die Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Vermeidung von Plagiaten und in der Sanktionierung aufgedeckter Plagiate eine wichtige Maßnahme zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität von Lehre und Studium. Versucht ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung trifft die Prüferin bzw. der Prüfer. Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss an den Fakultäten GuK und Huwi in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden gilt. Zum Verfahren bei schwerwiegenden Fällen gibt es an den Fakultäten SoWi und WIAI bisher keine nähere Regelung. Nähere Informationen zu den Richtlinien zur Verhinderung von Plagiaten der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften können auf der Homepage der Fakultät gefunden werden.

Zwei-Prüfer-Prinzip

Alle mündlichen Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. Die erforderliche Sachkunde ist dann gegeben, wenn die Beisitzerin bzw. der Beisitzer mindestens die festzustellende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Das Referat ist eine Sonderform der mündlichen Prü-

fungsleistung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringen ist; eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss hier nicht anwesend sein.

Bei schriftlichen Prüfungen wird jeweils eine Korrektur durchgeführt, nur bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung erfolgt die Zweitkorrektur. Masterarbeiten sind an den Fakultäten GuK und HuWi in der Regel von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter schriftlich zu beurteilen. In den anderen Studiengängen ist gemäß geltenden Ordnungen eine Zweitkorrektur nur bei Nichtbestehen vorgesehen.



Noch Unklarheiten?

Das gesuchte Thema nicht gefunden?

Die Verfasserinnen und Verfasser freuen sich über Anregungen und Themenvorschläge.

studierendenvertretung@uni-bamberg.de



Impressum

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Kapuzinerstr. 16

96047 Bamberg

Tel.: 0951/863-1003

vp.lehre@uni-bamberg.de

www.uni-bamberg.de/leitung/universitaetsleitung/vizepraesident_lehre